

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	10.03.2022
Kreisausschuss	23.03.2022
Kreistag	06.04.2022

Verlängerung der Leistungs- und Zielvereinbarung mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Euskirchen, hinsichtlich der Koordination der Vollzeitpflege und der Betreuung und Begleitung der Pflegestellen gemäß § 33 SGB VIII

Sachbearbeiter: Herr Firmenich

Tel.: 15 624

Abt.: 51.1

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt:

Zeile:

gez.
Hessenius

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt:

Zeile:

Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Die Mittel werden im Rahmen der Veränderungsliste in Produkt 363 10, Zeile 15 eingeplant und stehen nach Rechtskraft des Haushalts 2022 zur Verfügung.

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses

- die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Euskirchen, hinsichtlich der Koordination der Vollzeitpflege im Kreis Euskirchen und
- die Leistungsvereinbarung zwischen dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Euskirchen, hinsichtlich der Betreuung und Begleitung der Pflegestellen gemäß § 33 SGB VIII in einer zusammengefassten Leistungsvereinbarung **hinsichtlich der Koordination, Betreuung und Begleitung der Pflegestellen gemäß § 33 SGB VIII** für die Zeit vom **01.04.2022 bis 31.12.2024** fortzuführen.

Begründung:

Zu a)

Der deutsche Kinderschutzbund (KSB) ist seit dem 01.10.1994 mit dem Aufbau eines Verbundes von sozialpädagogischen Pflegestellen beauftragt. Ab dem 01.10.1997 übernahm der KSB in Delegation die Aufgabe der Koordinierung, Schulung und Betreuung der Pflegestellen im Kreisgebiet (V 443/1996). Bis zum 01.08.2003 wurde diese Aufgabe durch eine Fachkraft durchgeführt. Ab 01.08.2003 wurde eine weitere halbe Fachkraft für die Koordination der Bereitschaftspflegestellen (A 485/2002, V 317/2007) und ab 01.01.2009 weitere 0,25 Stelleanteile (A 147/2008) bezuschusst. Letztmalig hat der Kreistag auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses am 02.07.2012 beschlossen, weitere 0,5 Stellenanteile zu bezuschussen (V 264/2012). Die aktuelle Vereinbarung (V 206/2021) mit einem Stellenumfang von 2,25 Vollzeitstellen (VK) ist bis zum 31.03.2022 befristet.

Zu b)

Ergänzend zu einer Unterstützung durch den Kinderschutzbund war bis 31.12.2017 in vielen Hilfen nach § 33 SGB VIII des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder – und Jugendhilfe – (SGB VIII) ergänzend der Einsatz ambulanter Fachkräfte von verschiedenen ambulanten Trägern notwendig.

Um die Schnittstellen in diesem Bereich zu reduzieren, wurde die Betreuung und Begleitung von Pflegestellen nach § 33 SGB VIII ab 01.01.2018 zentral auf den Kinderschutzbund delegiert (V 342/2017).

Die aktuelle Vereinbarung sieht die Förderung von 3,0 VK vor und ist bis zum 31.03.2022 befristet.

Aufgrund des am 10.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) müssen auch im Bereich der Vollzeitpflege Mehraufgaben v.a. zur Sicherstellung des Kinderschutzes sowie dem Ausbau der Beratungen für Eltern wahrgenommen werden (siehe Info 105/2021). Dies betrifft grundsätzlich sowohl den Kooperationspartner DKSB als auch die erforderliche Personalausstattung der Abt. 51.

Entsprechende Verhandlungen mit dem Kinderschutzbund über die Personalbemessung wurden zwischenzeitlich abgeschlossen.

Aufgrund des KJSG sowie einer Zunahme der Fallzahlen beantragt der Kinderschutzbund die Finanzierung von insgesamt 6,85 VK, was einer Erhöhung von 1,6 VK entspricht (s. Anlage).

Die Verwaltung hält die neue Stellenbemessung für nachvollziehbar und angemessen.

Es wird empfohlen, dem Antrag zu entsprechen.

Aufgrund der inhaltlichen Schnittstellen zwischen den bisherigen Vereinbarungen wird darüber hinaus empfohlen, eine gemeinsame Leistungsvereinbarung mit einer Gesamtförderung von 6,85 VK abzuschließen, die im Entwurf als Anlage beigefügt ist.

Entsprechend einer zwischenzeitlich eingereichten Hochrechnung des Trägers ist für das Haushaltsjahr 2022 von einer Förderung in Höhe von ca. 562 T€ (Jahr: 2023: ca. 597 T€) auszugehen.

Im Haushaltsentwurf sind bisher insgesamt 497 T€ eingeplant, so dass im Rahmen der Veränderungsliste weitere 65 T€ für das Haushaltsjahr 2022 einzuplanen wären.

Über die weitergehenden Auswirkungen des KJSG für die Abteilung 51 wird – auch im Kontext des Inkrafttretens des Kinderschutzesgesetzes NRW - zu entscheiden sein (siehe Info 154/2022).

gez. Ramers

Landrat